

An den Landrat

Glarus, 16. März 2021

Interpellation Susanne Elmer Feuz, Ennenda, und Unterzeichnende «Administrative Unterstützung wirtschaftlicher Härtefälle während der Covid-19-Pandemie»

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Am 16. Dezember 2020 reichten Susanne Elmer Feuz und die Unterzeichnenden die Interpellation «Administrative Unterstützung wirtschaftlicher Härtefälle während der Covid-19-Pandemie» ein (s. Beilage).

2. Grundsätzliche Einschätzung

Die vorliegende Interpellation nimmt eine Problematik auf, die im Vollzug – nicht nur im Zusammenhang mit Covid-19-Unterstützungsmassnahmen – täglich beobachtet wird: Zahlreiche Personen sind mit administrativen Belangen überfordert. Vor dem Hintergrund zahlreicher privater Initiativen, u. a. Pro Cap, Pro Senectute, Gastro Suisse, stellt sich allerdings die grundsätzliche Frage, inwieweit die Unterstützung in administrativen Belangen Staatsaufgabe sein kann und darf. Es droht ein Eingriff in den Wettbewerb und eine Verzerrung desselben mit Blick auf die zahlreichen privaten Anbieter in diesem Markt. Nehmen staatliche Stellen solche Aufgaben wahr, ergeben sich zudem zwangsläufig Interessenkonflikte.

3. Beantwortung

Zu Frage 1. – Der Regierungsrat sowie das Departement Volkswirtschaft und Inneres, insbesondere die Arbeitsmarktbehörde und die Kontaktstelle für Wirtschaft, beobachten den Glarner Arbeitsmarkt und die Wirtschaft sehr aufmerksam. Tatsächlich gibt es Antragsteller, die mit den elektronischen Formularen für die Einreichung von Gesuchen um Unterstützung an ihre Grenzen stossen. Dies, obwohl gute Anleitungen und Hilfen bestehen.

Bei der Kurzarbeitsentschädigung führt der Bund beispielsweise die Antragsteller auf www.arbeit.swiss sehr gut in die Thematik der Kurzarbeit ein. Zu beobachten ist aber auch, dass potenzielle Bezüger per se nicht bereit sind, sich auf die Thematik einzulassen und sich mit der Materie auseinanderzusetzen oder eine einfache Google-Abfrage vorzunehmen. Vielfach fehlen auch einfachste digitale Grundkompetenzen.

Im Bereich der Härtefallunterstützung braucht es keine weitere administrative Unterstützung. Das auszufüllende Online-Formular ist klar und verständlich. Lediglich Personen ohne digitale Kenntnisse müssen sich Hilfe organisieren. Dies ist, wie die Erfahrung zeigt, bis dato aber kein Problem. Die digitale Eingabe erlaubt es, Gesuche sehr schnell zu prüfen und verfügte Auszahlungen unverzüglich zu leisten.

Zu Frage 2. – Die administrative Unterstützung von Kulturbetrieben und Kulturschaffenden erfolgt primär durch den Kulturbeauftragten des Kantons. Die aufwendigen Prozesse werden laufend optimiert und das FAQ-Dokument (Fragen/Antworten) zu den komplexen Vollzugsfragen rund um die Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz wird in Absprache mit dem Bundesamt für Kultur regelmässig ergänzt bzw. aktualisiert. Auf der Website www.gl.ch/coronavirus-kultur werden zudem alle Informationen zu den Unterstützungsmassnahmen im Kulturbereich übersichtlich präsentiert.

Ausserhalb der neuen Härtefallregelungen profitieren Selbstständigerwerbenden und Unternehmen von weiteren bewährten Unterstützungsmöglichkeiten, welche in den letzten Monaten laufend ausgebaut wurden.

Die besagten Härtefallregelungen sind in diesem Sinne einerseits von den durch die Arbeitslosenkasse auszurichtenden Kurzarbeitsentschädigungen (KAE) und andererseits von den durch die Ausgleichskasse Glarus auszurichtenden Corona-Erwerbsersatzleistungen (CE) insbesondere auch in organisatorischer Hinsicht zu unterscheiden.

CE erhält, wer im Jahr 2019 ein AHV-pflichtiges Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit von mindestens 10'000 Franken abgerechnet hat. Die CE werden schweizweit nach Bundesrecht von den AHV-Ausgleichskassen und damit unter den bereits bestehenden und gleichen organisatorischen sowie administrativen Voraussetzungen ausbezahlt wie die seit dem Jahre 1940 eingeführten Erwerbsersatzleistungen bei Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst sowie beim Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub (EO). Der Bund greift damit auf eine bekannte und seit Jahrzehnten bewährte Organisation zurück, mit der die Selbstständigerwerbenden und Unternehmen sowie die Kulturbetriebe bereits vor der Coronavirus-Pandemie zu tun hatten. Sie bezahlen – nicht erst seit der CE – bei den AHV-Ausgleichskassen die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge auf ihren Einkommen und auf den an ihre Arbeitnehmenden ausgerichteten Löhnen und erhalten von den AHV-Ausgleichskassen andererseits z. B. die Erwerbsersatzleistungen.

Dies ist deshalb bedeutsam, weil sich die Selbstständigerwerbenden und Unternehmen sowie die Kulturbetriebe mithin an eine ihnen bekannte Stelle/Organisation, an «ihre» Ausgleichskasse, wenden und sich – wie bereits für die Abrechnung der AHV/IV/EO-Beiträge und für die Ausrichtung der EO – auch betreffend die Voraussetzungen und Modalitäten für die Ausrichtung der CE beraten, unterstützen und informieren lassen können.

Die AHV-Ausgleichskassen haben umfangreiche Möglichkeiten und Instrumente, um die Unternehmen und die Selbstständigerwerbenden zu informieren, wie z. B. persönliche Beratung, (digitale) Merkblätter und Formulare, eine Hotline, Zeitungsinserte sowie die aktuelle und informative Website. Die administrative und fachliche Unterstützung erfolgt daher bereits, vielfach schon seit Jahren.

Es ist weiter darauf hinzuweisen, dass die CE im Kanton Glarus nicht nur von den Sozialversicherungen Glarus (Ausgleichskasse Glarus) ausbezahlt werden, sondern jeweils auch von den zuständigen Verbandsausgleichskassen (VAK), bei denen die Unternehmen und Selbstständigerwerbenden angeschlossen sind. Dies bedeutet, dass auch die VAK betreffend CE im Kanton Glarus in der Pflicht sind. Auf der Website des Kantons werden überdies sämtliche Anlaufstellen mit Kontaktangaben und Möglichkeiten erwähnt.

Im Bereich der KAE verhält es sich ähnlich. Die Anspruchsgruppen werden durch die Arbeitslosenkasse ausführlich beraten. Ebenso werden detaillierte Abrechnungen versandt. Es ersetzt dies indessen keine Sachbearbeitung. Hier setzt die Eigenverantwortung der Bezüger ein. Für Personen, die mit der Administration überfordert sind, besteht immer die Möglichkeit, sich an einen Treuhänder zu wenden.

Zu Frage 3. – Für wirtschaftliche Hilfe und die KAE ist die Hauptabteilung Wirtschaft und Arbeit Single Point of Contact, für den Kultur- und Sportbereich das Departement Bildung und Kultur und für Selbstständigerwerbende die Ausgleichskasse.

Die nötigen Informationen findet man auf der kantonalen Coronavirus-Webseite. Aus Sicht der Vollzugsbehörden braucht es darüber hinaus keinen weiteren Single Point of Contact. Die betroffenen Vollzugsstellen sind gut organisiert und mit den entsprechenden Kompetenzen ausgestattet.

Zu Frage 4. – Generell steht der Regierungsrat für eine wirksame und kundenbezogene Dienstleistungsorientierung. Er ist überzeugt, dass die Vollzugsstellen eine gute und nachvollziehbare Begleitung und Beratung anbieten. Je nach Konstellation nehmen sie sich auch fallbezogenen und einzelnen Fragestellungen an. Die nötigen Informationen sind transparent und übersichtlich auf den kommunizierten Webseiten ersichtlich. Die Formulare sind einfach und übersichtlich.

Es wird aber auch der Standpunkt vertreten, dass sich Selbstständige und Unternehmen auch in administrativen Belangen rudimentär auskennen sollten bzw. zumindest fähig sein sollten, sich hierfür Hilfe zu holen. Eine Sachbearbeitung durch den Staat würde, wie bereits ausgeführt, private Anbieter ungebührlich konkurrenzieren und den Individuen weiter Eigenverantwortung entziehen. Des Weiteren wird kontinuierlich versucht, die Prozesse im Vollzug möglichst einfach zu gestalten. Dies ist mitunter anspruchsvoll, da die Politik im Monats- bis Wochentakt Änderungen vorgibt. Die zunehmende Komplexität der verschiedenen Massnahmen müsste deshalb primär von der Politik bekämpft werden. Insbesondere von rückwirkenden Gesetzesänderungen sollte im Interesse der Rechtssicherheit und des Vollzugs grundsätzlich abgesehen werden.

Zu Frage 5. – Zwischen dem Kanton und den Gemeinden besteht keinerlei Handlungsbedarf. Der Austausch funktioniert. Zwischen dem Kanton und dem Bund besteht hingegen Synergiepotenzial. Die aktuelle Thematik und das Zusammenspiel der verschiedensten Instrumente ist kontinuierlich in Bewegung und unterliegt zahlreichen Änderungen. Es handelt sich deshalb um eine äusserst komplexe Angelegenheit. Aus Sicht des Vollzugs sollte die Politik zurück auf Feld eins und sich grundsätzlich überlegen, wie das System vereinfacht werden kann.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen und die Finanzkontrolle des Bundes machen betreffend CE Vorgaben (Kreisschreiben, Weisungen usw.), monitort die AHV-Ausgleichskassen und kontrolliert diese.

Der Austausch zwischen der Kontaktstelle für Wirtschaft und der Ausgleichskasse Glarus fand zu Beginn der Pandemie koordinierend statt. Heute sind die Abläufe eingespielt, sodass es gegenwärtig ausreicht, die Kunden jeweils gegenseitig an die korrekte Anlaufstelle zu verweisen. Es findet ebenfalls ein Austausch in einzelnen konkreten Fällen statt. Die jeweiligen Zuständigkeiten ergeben sich insbesondere aus den bundesrechtlichen Regelungen.

4. Fazit

Der Regierungsrat sieht keinen Bedarf für weitere administrative Unterstützung. Die heute angebotene Begleitung und Beratung genügt und ist zweckmässig.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Marianne Lienhard, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:

- Interpellation